



# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND KULTURAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, 17.08.2016  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 19:40 Uhr  
Ort: Rathaus, Sitzungssaal

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Pfann, Robert

### Ausschussmitglieder

Bensch, Harald

Dorner, Michael

Hönig, Markus

Hutflesz, Wolfgang

Oberfichtner, Harald

Scharpff, Wolfgang

Schneider, Erhard

Weidner, Peter

Wystrach, Harald

Vertretung für Frau Christina Schwarzmeier

Vertretung für Frau Jutta Freytag

Vertretung für Herrn Mario Engelhardt

Vertretung für Herrn Jobst-Bernd Krebs

### Schriftführer/in

Braun, Michaela

### Verwaltung

Lösch, Peter

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Ausschussmitglieder

Engelhardt, Mario

Freytag, Jutta

Krebs, Jobst-Bernd

Schwarzmeier, Christina

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom  
12.07.2016
- 2 Annahme von Spenden **2016/0399**
- 3 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssat- **2016/0404**  
zung
- 4 Neuregelung bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand **2016/0405**
- 5 Berichte der Verwaltung
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Haupt- und Kulturausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Kulturausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 12.07.2016**

**Beschlossen Ja 10 Nein 0**

### **TOP 2 Annahme von Spenden**

Seit dem letzten Beschluss über die Annahme von Spenden sind weitere Spenden eingegangen, welche eines Beschlusses bedürfen. Nach der Empfehlung des Innenministeriums ist die Annahme aller Spenden vom Marktgemeinderat oder Ausschuss zu beschließen. Spender, Höhe der Spende und Verwendungszweck kann der nachfolgenden Liste entnommen werden.

| <b>Eingang</b> | <b>Betrag</b> | <b>Spender</b>             | <b>Verw.-Zweck</b>          |
|----------------|---------------|----------------------------|-----------------------------|
| 14.07.2016     | € 1.000,00    | TB Markert                 | Defibrillator Kulturscheune |
| 21.07.2016     | € 50,00       | Kurzwski,<br>Schwanstetten | Asylbewerber                |
| 26.07.2016     | € 80,00       | Henneberg<br>Schwanstetten | Asylbewerber                |

Die Annahme dieser Spenden kann empfohlen werden, weil keinerlei Anhaltspunkte erkennbar sind, welche die Gemeinde in ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen könnte.

#### **Beschluss:**

**Der Haupt- und Kulturausschuss beschließt, die Spende in Höhe von 1.000,00 EUR für die Anschaffung eines Defibrillators im Bereich der Kulturscheune und die Spenden in Höhe von 130,00 EUR für die Asylbewerber anzunehmen.**

**Beschlossen Ja 10 Nein 0**

### **TOP 3 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Zum 1. Januar 2017 beginnt im Bereich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ein neuer Gebühren- und Kalkulationszeitraum.

In diesem Zusammenhang ist eine Gebührenkalkulation erforderlich, welche durch das Büro Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung durchgeführt wurde.

Der Kalkulationszeitraum beträgt immer drei Jahre und endet aktuell am 31.12.2016. In diesem Zeitraum wurde ein Überschuss in Höhe von 160.000 Euro erwirtschaftet, der bei der neuen Kalkulation zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich haben sich bei den Kalkulationsgrundlagen keine großen Änderungen ergeben mit Ausnahme der Unterhaltskosten für die Kanalleitungen, die für die Planungsjahre im Durchschnitt von 8.000 Euro auf 35.000 Euro pro Jahr erhöht wer-

den müssen. Ebenso steigt die Betriebskostenumlage des Zweckverbandes erheblich im Durchschnitt auf 380.000 Euro pro Planungsjahr.

Nachdem die Betriebskostenumlage im vollen Umfang der Schmutzwassergebühr zugeordnet werden muss, verändert sich die Aufteilung zwischen Schmutz- und Niederschlagswassergebühr.

Die neuen Gebührensätze betragen somit ab 01.01.2017:

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Schmutzwassergebühr:       | 1,44 Euro/m <sup>3</sup> (bisher 1,26 Euro/m <sup>3</sup> ) |
| Niederschlagswassergebühr: | 0,15 Euro/m <sup>2</sup> (bisher 0,19 Euro/m <sup>2</sup> ) |

Die Gebühren gelten wieder für 3 Jahre.

In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls folgende Satzungsänderung vorgenommen werden:

§ 10 Abs. 2 Satz 4 der BGS zur EWS hat aktuell folgende Fassung:

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

Diese soll in folgende Fassung geändert werden:

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommen angesetzt. Sind keinerlei Zähleinrichtungen vorhanden, sind mindestens 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner zu berechnen. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Diese Änderung ist erforderlich, da es bei der pauschalen Abrechnung von Brauchwassernutzung aus einer Zisterne, je nachdem welcher Jahresverbrauch über die Wasseruhr vorhanden ist, zu Ungerechtigkeiten bei der Abrechnung kommen kann.

Im beiliegenden Entwurf sind die Änderungen rot gekennzeichnet.

Bgm. Pfann bittet Kämmerer Lösch um dessen Ausführungen.

Kämmerer Lösch erklärt anhand einer Präsentation die Änderungen ab 01.01.2017 und weist darauf hin, dass in der den Sitzungsvorlagen beiliegenden Gebührensatzung die Preisangaben für „bis 2016“ und „ab 2017“ vertauscht wurden.

MGR Scharpff möchte wissen, ob die Kosten für das Oberflächenentwässerungskonzeptes für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Schwand – Wochenendhausgebiet – hier ebenfalls umgelegt werden können.

Kämmerer Lösch erklärt, dass von der Investition nur die Abschreibung und die Zinsen in die Gebühren fließen. Der Wert der Investition fließt in die Beiträge.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Schwanstetten in der vorgelegten Form. Die Vollzugsregelungen zur BGS-EWS bleiben unverändert bestehen.**

**Beschlossen Ja 10 Nein 0**

**TOP 4 Neuregelung bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand**

Der Gesetzgeber hat die umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaften der öffentlichen Hand zum 01.01.2017 geändert.

Bisher war die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von Gemeinden mit dem Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art geknüpft. Bei uns waren dies bisher die Gemeindehalle mit Bürger Stub'n und die Photovoltaikanlage auf dem Feuerwehrhaus Schwand.

Nach neuer Gesetzesregelung ab 01.01.2017 müssen alle Tätigkeiten der Kommune, die nicht hoheitlicher Art sind, versteuert werden. Kann die Aufgabe auch durch eine Privatperson durchgeführt werden, ist der Steuertatbestand grundsätzlich gegeben. So ist z. B. die Ausstellung eines Passes und die Beurkundung eines Sterbefalles eine hoheitliche Tätigkeit, für die auch nach dem 01.01.2017 keine Steuer erhoben werden muss. Anders ist es bei Vermietung z. B. der Kulturscheue, den Leistungen des Bauhofes, Hilfeleistungen der Feuerwehr usw. Hier sind die umsatzsteuerlichen Tätigkeitsmerkmale noch relativ deutlich abgrenzbar. Es gibt aber auch viele Bereiche, bei denen eine eindeutige Steuerpflicht noch nicht feststeht, weil das klärende BMF-Schreiben noch nicht vorliegt. Davon können unter anderem Leistungsvereinbarungen betroffen sein, die zum Teil auf öffentlich-rechtlicher aber auch privatrechtlicher Basis beruhen, wie z. B. ein städtebaulicher Vertrag. Ebenfalls gibt es auch viele Ausnahmeregelungen, z. B. die Vermietung von Wohnungen wird auch nach dem 01.01.2017 noch steuerfrei sein.

Diese Neuregelung wirft viele Fragen auf, die es gilt zu klären, auch müssen die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, z. B. Ertüchtigung der EDV, Änderung von Satzungen und Verordnungen, Ergänzung von Verträgen usw.

Hierzu hat der Gesetzgeber den Kommunen einen zeitlichen Spielraum eingeräumt. Auf Antrag kann der Termin zur Anwendung der neuen Regelung bis zum 01.01.2021 hinausgeschoben werden, um in Ruhe alle Voraussetzungen zu schaffen. Die Verwaltung bittet um entsprechende Beschlussfassung.

Der Antrag auf Beibehaltung der Altfallregelung bis zum 31.12.2020 ist aus Sicht der Verwaltung derzeit unbedingt erforderlich, weil

- die Neuregelung zu Mehrbelastungen für den Bürger (bei Weiterberechnung der Steuer) oder für den Markt Schwanstetten (bei fehlender Weiterberechnungsmöglichkeit) führt
- ein größeres Vorsteuerabzugspotenzial nicht festgestellt werden kann
- eine detaillierte Feststellung aller künftigen Besteuerungstatbestände in den verschiedenen Bereichen notwendig ist sowie
- die organisatorische und verwaltungstechnische Umsetzung einen längeren Zeitbedarf erfordert
- noch erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Abgrenzung von Zweifelssachverhalten besteht und auch das diesbezüglich angekündigte klärende BMF-Schreiben noch nicht vorliegt (und voraussichtlich in 2016 nicht mehr zu erwarten ist)

Kämmerer Lösch erläutert die Hintergründe zum Thema und erklärt, dass er den Beschlussvorschlag um drei weitere Punkte wie folgt erweitert hat:

2. *Alle Leistungsentgelte auf den Anwendungsbereich des § 2b UStG sowie ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen.*
3. *Bestehende Verträge, Satzungen und Verordnungen bezüglich evtl. Steuerklauseln zu überprüfen.*
4. *Angesichts der erheblichen Auswirkung auf die gesamte Verwaltung die organisatorischen und stellenplanmäßigen Auswirkungen, insbesondere der Finanzverwaltung, zu bewerten.*

MGR Bengsch möchte wissen, ob der Markt Schwanstetten dann auch vorsteuerabzugsberichtig ist.

Kämmerer Lösch erklärt, dass das auf den Fall ankommt. Beispielsweise bei der Hackschnitzelanlage, die mehre Gebäude beheizt, trifft das zu. Dafür muss die Heizleistung für die Mehrzweckhalle und den Kindergarten mehr als 10 % Prozent betragen. Der Verwaltungsaufwand wird sich in jedem Fall vergrößern. Aktuell wird einmal im Jahr die Steuererklärung abgegeben. Ab 2020 muss dann eine monatliche Steuervoranmeldung gemacht werden.

MGR Bengsch fragt nach, ob es sich dann empfehlen würde, die Kulturscheune der Stiftung zuzuführen.

Kämmerer Lösch will zunächst auf das Schreiben vom BMF warten. Erst dann kann man weitere Überlegungen anstellen.

Bgm. Pfann fügt an, dass man auch den Steuerberater Herrn Riedl zu Rate ziehen wird. Mit dem Optionsrecht bleiben noch drei Jahre für die Vorbereitungen.

MGR Weidner sieht in Punkt vier des Beschlussvorschlages noch keine Dringlichkeit und möchte diesen Punkt daher rausnehmen.

Bgm. Pfann weist darauf hin, dass es hier nicht nur um Auswirkungen auf die personelle Umsetzbarkeit geht, sondern es sind auch im EDV-Bereich die Voraussetzungen zu schaffen, was in diesem Zusammenhang bewertet werden soll.

Kämmerer Lösch erklärt, dass er die Ergänzung aufgeführt hat, um die gesamten Auswirkungen deutlich zu machen.

Nach einer kurzen Beratung mit dem Gremium wird beschlossen nur Punkt eins des Beschlussvorschlages zu beschließen. Die weiteren Punkte sind auch ohne Beschlussfassung ohnehin von der Verwaltung zu prüfen.

#### **Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt, das Optionsrecht gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt in Anspruch zu nehmen.**

**Beschlossen Ja 10 Nein 0**

#### **TOP 5    Berichte der Verwaltung**

Es liegen keine Berichte vor.

**TOP 6    Anfragen der Ausschussmitglieder**

Es liegen keine Anfragen vor.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Kulturausschusses.

Robert Pfann  
Erster Bürgermeister

Michaela Braun  
Schriftführer/in